

Wahlbekanntmachung

1. Am **23. Februar 2025** findet die

Wahl zum **21. Deutschen Bundestages** statt.

Die Wahl dauert von **8:00 bis 18:00 Uhr**.

2. Die Stadt Schmalkalden ist in **22 Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	barrierefrei
1	Kindertagesstätte Hedwigswiese Sportraum	Renthofstraße 20 98574 Schmalkalden	X
2	Stadt- und Kreisbibliothek	Kirchhof 4 98574 Schmalkalden	
3	Staatl. Regelschule Schmalkalden	Siechenrasen 21 98574 Schmalkalden	
4	Philipp-Melanchthon-Gymnasium	Geschwister-Scholl-Str. 1 98574 Schmalkalden	
5	Stützpunktfeuerwehr Raum 29	Wilhelm-Külz-Straße 52 98574 Schmalkalden	
6	Kindertagesstätte Aue-Knirpse Sportraum	Auer Straße 34 98574 Schmalkalden	X
7	Staatl. Grundschule Schmalkalden Sporthalle	Renthofstraße 19 98574 Schmalkalden	
8	Berufsbildungszentrum Schmalkalden	Grenzweg 1 98574 Schmalkalden	X
9	Hochschule Schmalkalden Gebäude H, Raum H0011	Blechhammer 9 98574 Schmalkalden	X
10	Mehrzweckhalle Asbach	Obere Herrenwiese 4 98574 Schmalkalden	X
11	FFW-Gerätehaus Grumbach 1. OG	Breitenbacher Straße 3 98574 Schmalkalden	
12	Dorfgemeinschaftshaus Breitenbach	Christeser Straße 11 98574 Schmalkalden	
13	ehem. Gemeindeverwaltung Mittelstille	Suhler Straße 35 98574 Schmalkalden	X
14	FFW-Gerätehaus Mittelschmalkalden	Schützenstraße 1 98574 Schmalkalden	
15	unbesetzt		
16	ehem. Gemeindeverwaltung Möckers	Unterdorf 2 98574 Schmalkalden	X
17	Mehrzweckhalle Kollegraum	Teichstraße 10 98574 Schmalkalden	X
18	Jugendhaus Walperloh	Allendestraße 64 98574 Schmalkalden	X
19	ehem. Gemeindeverwaltung Wernshausen Standesamt	Alexander-Puschkin-Str. 1 98574 Schmalkalden	
20	Dorfgemeinschaftshaus Wernshausen Schulungsraum Feuerwehr	Alexander-Puschkin-Str. 7 98574 Schmalkalden	X
21	Dorfgemeinschaftshaus Niederschmalkalden	Ernst-Thälmann-Str. 11 98574 Schmalkalden	
22	Dorfgemeinschaftshaus Helmers	Rosatalstraße 16 98574 Schmalkalden	
23	FFW-Gerätehaus Springstille	Hergeser Weg 1 98574 Schmalkalden	X

Die Stadt Schmalkalden ist in 22 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten ab dem 30.01.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18:00 Uhr

- in der Stadtverwaltung Schmalkalden, Altmarkt 1 in 98574 Schmalkalden, Beratungsräume 1, 3 und 4,
- im Sanierungsbüro, Altmarkt 6 in 98574 Schmalkalden sowie
- in der Tourist - Information, Auer Gasse 6-8 in 98574 Schmalkalden, 1. OG, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

- seine **Erststimme** in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
- und seine **Zweitstimme** in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises
oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Schmalkalden einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und

seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (**§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes**).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (**§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes**).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (**§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches**).

Schmalkalden, den 10.02.2025

Kaminski
Bürgermeister